

Stadt Bargteheide B-Plan Nr. 13 - neu

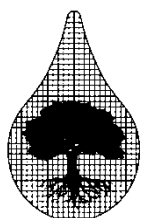
14. Änderung und Ergänzung

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Bargteheide B-Plan Nr. 13 - neu

14. Änderung und Ergänzung

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Rathausstr. 24-26
22941 Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 12. Nov. 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren.....	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.1	Fledermäuse.....	12
4.2.2	Sonstige Anhang IV-Arten	13
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie....	13
4.4.1	Brutvögel	13
4.4.2	Rastvögel.....	14
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	15
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.1.1	Fledermäuse.....	15
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie....	15
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	16
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	17
6.2	Europäische Vogelarten	18
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	19
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	19
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	20
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	20
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	20
8	Zusammenfassung.....	20
9	Literatur	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide plant den bereits bestehenden Parkplatz westlich des Bahnhofes Bargteheide und nördlich Bahnhofstraße 22 umzugestalten und neu zu strukturieren. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Büro ML-Planung Lübeck.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum umfasst den Bereich des bestehenden Parkplatzes mit der Bahnhofstraße und einem kleineren Gebäude mit umgebendem Baumbestand. Nach Westen grenzt direkt ein Wohnblock an und auch in weitere Richtungen sind Wohnblocks, Bahnhofsgebäude und weiterer Bebauung zu finden.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im September 2019.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des B-Plans (ML-PLANUNG, Stand Aug. 2019).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die vorliegende 14. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 13 –neu wird aufgestellt für einen Bereich westlich des Bahnhofes Bargteheide, nördlich Bahnhofstraße 22, östlich Traberstieg ungerade Nrn. 9 bis 13 und südlich Bahnhofstraße 8/12 um den hier bereits bestehenden Parkplatz umzugestalten und neu zu strukturieren. Darüber hinaus sollen die Verkehrsabläufe zum Traberstieg neu geführt werden, zusätzliches Parkplatzangebot und sonstige für diesen Bereich vorgesehenen Nutzungsstrukturen geschaffen sowie im Bereich der Bahnhofstraße beidseitig hinreichend leistungsfähige Busbahnsteige parallel zur Fahrbahn angelegt werden. Darüber hinaus ist das Bestandsgebäude Bahnhofstraße Nr. 20 als eingetragenes, unbewegliches Kulturdenkmal in der Planung angemessen zu berücksichtigen. Es wird als sonstiges Sondergebiet mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt (s. Begründung ML Planung).

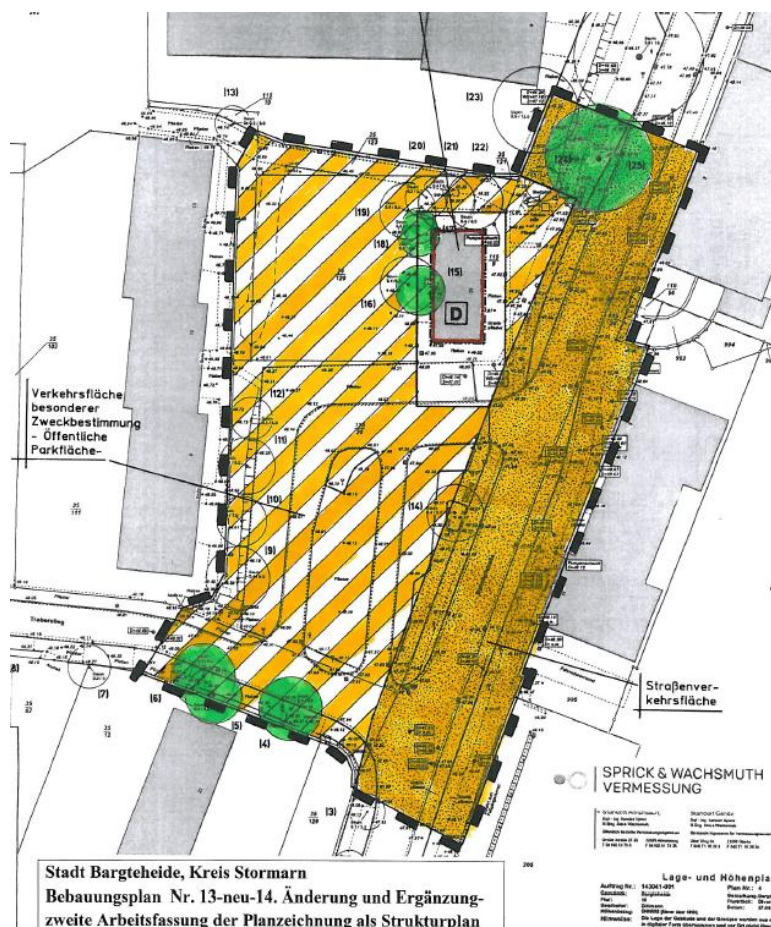


Abb. 2: Geplante Nutzung (Planzeichnung ML Planung)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Bäume entfernt und in weitere Vegetation wie Rasenfläche u.a. Gestaltungsgrün eingegriffen.

Bei zulässigen Umbaumaßnahmen an der Fassade des Gebäudes könnten Eingriffe in das Gebäude selbst erfolgen und es treten Störungen durch die Bauarbeiten auf (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass durch die verkehrliche Nutzung eine Vorbelastung besteht.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Baum- und Grünbestand reduziert. Es finden zudem Veränderungen der Gestaltung statt, die Verkehrsflächen/Parkplatz betreffen und gering ausfallen werden. Die vorhandenen Strukturen am Gebäude (Nischen) gehen bei einem zulässigen Umbau u.U. verloren, werden aber nicht durch den B-Plan ausgelöst.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine geringe Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die ermöglichte Nutzung möglich. Diese wird sich aufgrund der Lage am verkehrsreichen Standort an der Bahnhofstraße jedoch kaum auswirken.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Baumfällung und Veränderungen der Flächen durch zulässigen Umbau oder zulässige Unterhaltungen am Bestandsgebäude die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in einem stark befahrenen Bereich an der Bahnhofstraße und der Nutzung in diesem Bereich mit Parkplatz sowie der angrenzenden abschirmenden Bebauung sind nur geringe Wirkungen zu erwarten.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Es werden zukünftig weniger Bäume im Geltungsbereich vorhanden sein.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine geringe Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung einer veränderten Verkehrsnutzung ist nicht zu erwarten.

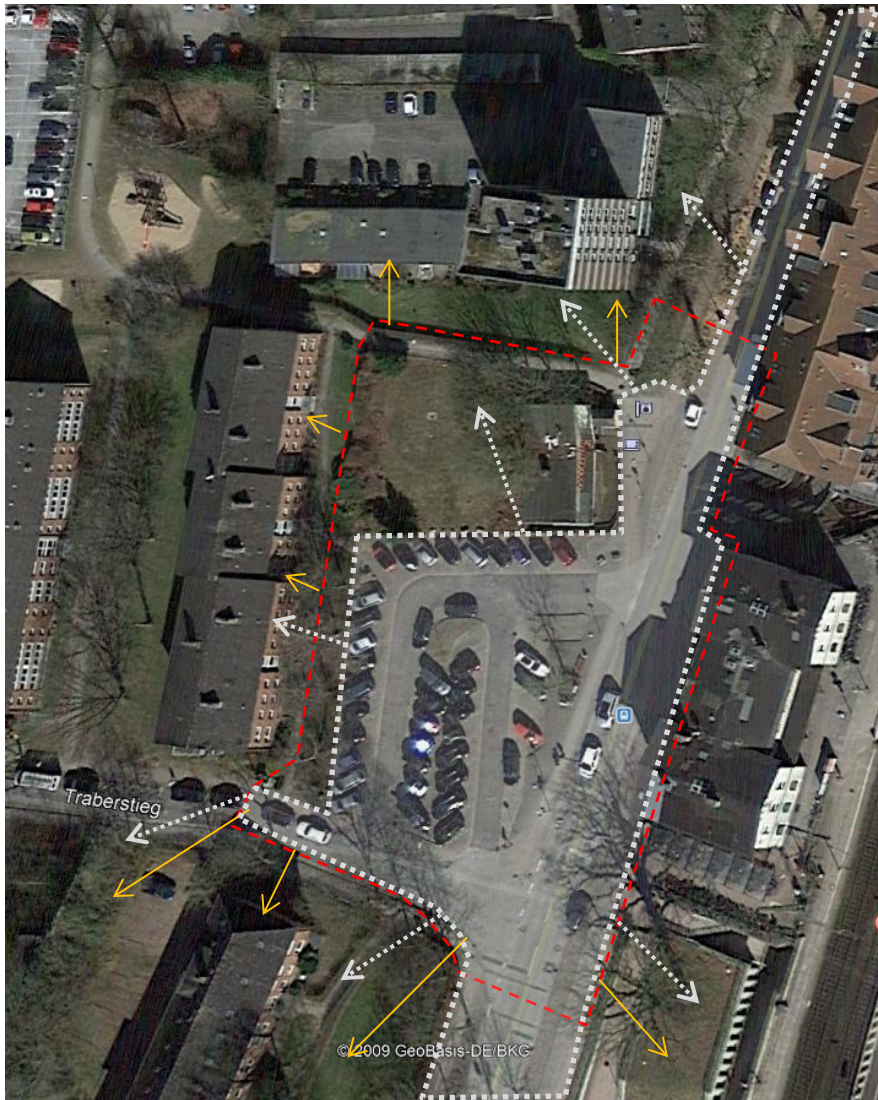


Abb. 3: Wirkraum, rot Flächeninanspruchnahme, gelb indirekte Wirkungen Lärm, Staub
grau: Vorbelastung Verkehr/Lärm

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Im Geltungsbereich sind das vorhandene denkmalgeschützte Gebäude sowie der Baumbestand (ältere Birken, Ahorn, Sträucher) zu nennen. Eingebunden liegt eine frühere Rasenfläche mit umgebenden Sträuchern.

Im Umfeld grenzen Straßen und bebaute Bereiche an, höhere ökologische Bedeutung haben die Platanen an der Bahnhofstraße aufgrund der Größe, Höhlen für Vögel und Fledermäuse und Aufwertung des Ortsbildes.



Bahnhofstraße, Parkplatz und Einzelgebäude (Restaurant, rechts im Bild)



Rasenplatz mit angrenzend Brombeeren und Sträuchern, Bäume am Einzelgebäude



Parkplatz mit Birkenreihe vor dem Wohnblock



Birken mit kleineren Astausbrüchen und Vogelkasten

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.2.1 Fledermäuse

Geltungsbereich

An den Bäumen im Geltungsbereich sind keine für Fledermäuse als Winterquartier oder Wochenstube geeignete Strukturen vorhanden. Kleinere Höhlen können als Tagesquartiere genutzt werden.

Am Gebäude sind im Bereich von Nebenanlagen Nischen vorhanden. Es ist im Rahmen der Potenzialanalyse hier ein Tagesquartierpotenzial anzunehmen. Möglich sind dort Fledermausarten der Siedlungsbereiche, insbesondere die Zwergfledermaus. Wochenstuben sind nicht zu erwarten.

Die Birken in Verbindung mit Bäumen am Einzelgebäude und in Fortsetzung in der Bahnhofstraße können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets genutzt werden.

Umgebung

In der Umgebung könnten u.a. an den älteren Baumbeständen der Bahnhofstraße aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau hinterlegt: Nachweise südlich auf Grünland/Knicks an einer Senioreneinrichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	-	TQ, Wo, Wi
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	-	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	-	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ	TQ, Wo
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	-	TQ, Wo
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ	TQ, Wo

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

TQ = potenzielles Tagesquartier, Wo: Potenzielle Wochenstube, Wi = potenzielles Winterquartier

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Südlich, deutlich abgesetzt, wurden auch Wasserfledermaus und Braunes Langohr nachgewiesen, die aber im Geltungsbereich nicht angenommen werden, da die städtischen Strukturen nicht für eine Nutzung sprechen.

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Städten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber

auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Am Gebäude und den Birken kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden, da dort potenziell als Tagesquartiere geeignete Strukturen vorhanden sind.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist.

4.2.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Auch für die Haselmaus kann aufgrund der Strukturen ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich

An dem Gebäude können Nischen an Anbauten für nicht störungsempfindliche Arten Brutplätze bieten. Die Birken, Feldahorn und Sträucher können zudem einzelnen ungefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Aufgrund der Lage an einer stark befahrenen Straße und Parkplatznutzung ist die Eignung jedoch stark eingeschränkt. Höhlen sind an den Bäumen nur sehr wenig vorhanden, ein Vogelnistkasten wurde festgestellt. Eine Eignung für Höhlenbrüter ist hier eingeschränkt vorhanden.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Umgebung

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			(X)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		(X)	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			(X)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		(X)	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			(X)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			(X)
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		(X)	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		(X)	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		(X)	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

♦ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Durch zulässige Unterhaltungsmaßnahmen am Gebäude und Entfallen der Birken können potenzielle Sommerquartier von Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden. Bei den Eingriffen können zudem Tiere in den Quartieren gefährdet und gestört werden.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe und Erhalt auch größerer Bäume nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Verlust von Sommerquartieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Störung bei Bauarbeiten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Anhang-IV-Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind bei zulässigen Unterhaltungsbaumaßnahmen betroffen. Störungen von Brutvögeln der umliegenden Gebäude werden nicht relevant erwartet, da die Wohnblocks keine erkennbare Funktion für Gebäudebrüter haben. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Brutvögeln an dem Einzelgebäude

- Verlust von Fortpflanzungsstätte

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Die betroffenen Birken und Sträucher stellen aufgrund der vorhandenen Störungen eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Es werden Brutplätze und Reviere ungefährdeter Arten betroffen sein. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Bäumen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Rote Liste SH: Zwergfledermaus nicht gefährdet (RL *)

Mückenfledermaus: Vorwarnliste (RL V)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn zulässige Umbaumaßnahmen und Fällung von Birken während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Winterquartiere sind nicht anzunehmen, da keine Bäume mit Stammdurchmesser > 50 cm betroffen sind. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind zulässige Umbaumaßnahmen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass das Gebäude nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt wird, entfällt eine zeitliche Vorgabe. Gemäß Fledermauspapier des LBV (LBV-SH, 2011) wäre als Kartierung eine zweimalige Begehung mit Detektor zwischen 01. Juni und 15. Juli erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die möglichen Tagesquartiere, die hier vereinzelt nicht auszuschließen sind, sind nicht als Lebensstätten einzustufen. Es kommen v.a. an den Platanen in der Bahnhofstraße deutlich bedeutendere Höhen vor, so dass den wenigen kleinen Astausbrüchen im Geltungsbereich keine Bedeutung i.S. von Lebensstätten zukommt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen

Population sind jedoch nicht zu befürchten, insbesondere da relevante Quartiere eher in der Bahnhofstraße außerhalb des Wirkungsbereiches vorkommen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

6.2 Europäische Vogelarten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann bei Gehölzfällarbeiten in der Brutzeit erfolgen. Es ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gehölzfällarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Brutzeit ist von Anfang März bis Ende August.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß zu erwarten. Betroffen sind ungefährdete Arten der Siedlungsbereiche. Als Ausgleich ist daher der Ersatz von Gehölzen erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Als Ausgleich sind geplante bis zu 11 Ersatzpflanzungen von Bäumen gemäß der Baumliste zum B-Plan erforderlich und ausreichend. Hierbei ist die Anzahl der auszugleichenden Bäume im gleichen Verhältnis wie der Verlust der Bäume zu pflanzen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Ausgleichspflanzungen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Häufige und ungefährdete Brutvögel des Gebäudes

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann bei Umbauarbeiten in der Brutzeit erfolgen. Es ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudevögel:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind zulässige Arbeiten an der Außenfassade des Einzelgebäudes außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Brutzeit ist von Anfang März bis Ende August.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß zu erwarten. Betroffen sind ungefährdete Arten der Siedlungsbereiche. Als Ausgleich ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich, da es sich nicht um traditionelle Lebensstätten mit alljährlich dauerhafter Nutzung handeln dürfte sondern eher um sporadische Nutzung.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind zulässige Umbaumaßnahmen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gehölzfällarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Brutzeit ist von Anfang März bis Ende August.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudevögel:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind zulässige Arbeiten an der Außenfassade des Einzelgebäudes außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Brutzeit ist von Anfang März bis Ende August.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass eine Quartiernutzung/Brutplatznutzung der Gebäude (bzw. Gebäudestrukturen) oder Gehölze nicht erfolgt, ist ein Abriss / Umbau des Gebäudes oder Baumfällung auch zu anderen Zeiten möglich. Dies wäre im Einzelfall abzustimmen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt.

Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden erforderlich, um für ungefährdete Arten die Habitatsituation nicht zu verschlechtern. Die Maßnahmen sind nicht vorgezogen erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Aus Ausgleich sind geplante 11 Ersatzpflanzungen von Bäumen gemäß der Baumliste zum B-Plan erforderlich und ausreichend. Hierbei ist die Anzahl der auszugleichenden Bäume im gleichen Verhältnis wie der Verlust der Bäume zu pflanzen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bargteheide plant mit der Aufstellung der 14. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 13 –neu den bereits bestehenden Parkplatz westlich des Bahnhofes Bargteheide und nördlich Bahnhofstraße 22 umzugestalten und neu zu strukturieren.

In den Gehölzen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch Fahrzeugverkehr, Brutplätze von Vögeln und Tagesquartiere von Fledermäusen möglich. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Ein denkmalgeschütztes Gebäude im Geltungsbereich weist an Nebenanlagen Strukturen auf, die potenziell als Sommerquartier für Zwerg- und Mückenfledermaus und für Nischenbrüter geeignet und genutzt werden können. Es ist daher auch hier eine Bauzeitenregelung erforderlich, wenn Umbaumaßnahmen erfolgen sollen.

Für die Gehölzverlust im Planungsraum werden an anderer Stelle Bäume als Ausgleich neu gepflanzt. Diese sind artenschutzrechtlich als Habitatausgleich für ungefährdete Gehölzvögel erforderlich und werden als ausreichend bewertet.

Das Erfordernis ergibt sich aufgrund einer Potenzialanalyse. Sofern eine Kartierung durchgeführt wird und zu dem Ergebnis kommt, dass Gebäude oder Bäume nicht durch Fledermäuse und Vögel genutzt werden, können die Maßnahmen zum Schutz der Tiere entfallen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und des Ausgleichs kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.